

Märkische Schweiz

24. Jahrgang

Buckow (Märkische Schweiz), 30. Januar 2019

Ausgabe 02/2019 – Woche 05

Inhaltsverzeichnis – Amtliche Bekanntmachungen

I. Amtlicher Teil

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märk. Schweiz) vom 19.12.2018 Seite 1
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Garzau-Garzin vom 07.01.2019 Seite 1
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Garzau-Garzin für das Haushaltsjahr 2019 Seite 2
- Korrektur Beschluss 28-02-2018 der Gemeindevertretersitzung Rehfelde vom 27.11.2018 Seite 3
- Richtlinie für den Umgang mit Ehrengrabstellen, Gedenksteinen und Gedenktafeln in der Gemeinde Rehfelde Seite 3
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Oberbarnim vom 17.12.2018 Seite 5
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 2 - „Photovoltaik-Kraftwerk Klosterdorf“ Seite 5
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Waldsieversdorf vom 18.12.2018 Seite 6
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldsieversdorf für das Haushaltsjahr 2019 Seite 6
- Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz), der Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin, der Gemeinde

- Oberbarnim, der Gemeinde Rehfelde und der Gemeinde Waldsieversdorf, der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Buckow (Märkische Schweiz), der Gemeinde Garzau-Garzin, der Gemeinde Oberbarnim, der Gemeinde Rehfelde und der Gemeinde Waldsieversdorf, des Ortsbeirats des Ortsteils Werder und des Ortsteils Zinndorf der Gemeinde Rehfelde, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Garzau, des Ortsteils Garzin der Gemeinde Garzau-Garzin und des Ortsteils Bollersdorf, des Ortsteils Grunow, des Ortsteils Ihlow, des Ortsteils Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim am 26. Mai 2019 Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde Seite 13
- Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden einer Ersatzperson für die Gemeindevertretung Rehfelde Seite 13
- Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 13.12.2018 Seite 13

II. Nichtamtlicher Teil

- Termine und Informationen der Amtsverwaltung Seite 15
- Informationen und Bekanntmachungen aus den Gemeinden Seite 15
- Allgemeine Informationen Seite 18
- Veranstaltungskalender Seite 20

I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Amtsausschusses, der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen / öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und der Gemeinden / sonstige Bekanntmachungen

Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Beschlüsse der 52. Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2018

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 52-01-2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung).

Die Umlagesatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Beratungsergebnis: einstimmig dafür

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 52-02-2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) be-

schließt die Auftragsvergabe IT-Ausstattung Grundschule Buckow.
Beratungsergebnis: einstimmig dafür

Gemeinde Garzau-Garzin

Beschlüsse der 50. Gemeindevertretersitzung vom 07.01.2019

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 50-01-2019

Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin beschließt, die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 in der vorliegenden Fassung.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung**Beschluss: 50-02-2019**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin beschließt eine Grundstücksangelegenheit – Verkauf.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**Öffentliche Bekanntmachungen
der Gemeinde Garzau-Garzin****BEKANNTMACHUNG**

Die nachstehende

**Haushaltssatzung der Gemeinde Garzau-Garzin
für das Haushaltsjahr 2019 vom 07.01.2019**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, beim zu Stande kommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Zimmer 24, Einsicht nehmen.

Buckow (Märkische Schweiz), 08.01.2019

Böttche
Amdsirektor**Haushaltssatzung der Gemeinde Garzau-Garzin für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.01.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag derordentlichen Erträge auf **1.159.600,00 €**ordentlichen Aufwendungen auf **1.159.200,00 €**außerordentlichen Erträge auf **340.000,00 €**außerordentlichen Aufwendungen auf **330.500,00 €**2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag derEinzahlungen auf **2.218.900,00 €**Auszahlungen auf **1.681.600,00 €**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **1.043.600,00 €**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **1.042.500,00 €**Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit **1.175.300,00 €**Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit **639.100,00 €**Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **0,00 €**Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **0,00 €**Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven **0,00 €**Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0,00 €****§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

600.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **290 v. H.**b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **360 v. H.**

2. Gewerbesteuer

300 v. H.**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

22.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

5.000,00 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000,00 € und
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 €
festgesetzt.

Buckow (Märkische Schweiz), 08.01.2019

Böttche
Amtdirektor

Gemeinde Rehfelde

Beschlüsse der 28. Gemeindevertreter-sitzung vom 27.11.2018

Öffentliche Sitzung

Korrektur Beschluss: 28-02-2018

Schließzeiten der Kita „Frechdachs“ Zinndorf für das Jahr 2019
Vorlage: 82/2018

Beschluss: 28-02-2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt nachfolgende Schließzeiten für das Jahr 2019:

31.05.2019	Brückentag nach Himmelfahrt
15.07. – 02.08.2019	Urlaubsabgeltung Erzieher (3 Wochen)
04.10.2019	Brückentag nach Tag der Deutschen Einheit
01.11.2019	Brückentag nach dem Reformationstag
23.12.19 – 01.01.2020	Weihnachten/Jahreswechsel

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rehfelde

Richtlinie für den Umgang mit Ehren-grabstellen, Gedenksteinen und Gedenk-tafeln in der Gemeinde Rehfelde

Vorbemerkungen

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtslagen und Auslegungsanforderungen zu Ehrengrabstellen sowie zu Gedenksteinen und Gedenktafeln wird die Richtlinie in folgende 4 Teilabschnitte untergliedert:

Teil 1 – Allgemeines

Teil 2 – Ehrengrabstellen auf kommunalen Friedhöfen

Teil 3 – Gedenksteine und Gedenktafeln im öffentlichen Gemeindegebiet

Teil 4 – Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Teil 1 Allgemeines

I. Rechtliche Grundlagen

- (1) Die Richtlinie steht in Übereinstimmung mit:
- §3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (zuletzt geändert am 10.07.2014)
 - dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Brandenburg (zuletzt geändert am 13.03.2012)
 - der Friedhofssatzung der Gemeinde (zuletzt geändert am 29.03.2016).

II. Grundsätzliche Regelungen

- (1) Von der Richtlinie sind die kommunalen Friedhöfe und das öffentliche Liegenschaftsgebiet der Gemeinde Rehfelde betroffen.
- (2) Die Verantwortung für die Anerkennung und Aberkennung von Ehrengrabstellen, Gedenksteinen und Gedenktafeln obliegt allein der Gemeinde Rehfelde.
- (3) Ehrengrabstellen, Gedenksteine und Gedenktafeln können anerkannt werden für Verstorbene mit besonderen Verdiensten für die Gemeinde Rehfelde.
- (4) Die Anerkennung für Ehrengrabstellen, Gedenksteine und Gedenktafeln bedarf der Zustimmung des nächsten Verwandten des Verstorbenen. Die Zustimmung ist schriftlich einzuholen.
- (5) Die Anerkennung für Ehrengrabstellen, Gedenksteinen und Gedenktafeln soll frühestens 5 Jahre nach dem Tod der Person erfolgen. In Ausnahmefällen kann durch Beschluss der Gemeindevertretung die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.
- (6) Das Amt Märkische Schweiz führt ein Verzeichnis zu den Ehrengrabstellen, Gedenksteinen und Gedenktafeln im Gemeindegebiet, welches ständig fortzuschreiben ist.

III. Ehrungen für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

- (1) Ehrengrabstellen, Gedenksteine und Gedenktafeln können für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten und einem Bezug zur Gemeinde Rehfelde errichtet werden.
- (2) Es kommen hierfür Persönlichkeiten in Betracht, die herausragende und würdigungswerte Leistungen auf kulturellem, wissenschaftlichem, sportlichem, technischem, politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitären oder karitativem Gebiet nachweislich erbracht haben.

IV. Antragstellungen und Anerkennungsverfahren

- (1) Antragstellungen für die Errichtung von Ehrengrabstellen, Gedenksteinen und Gedenktafeln können von jedem Bürger der Gemeinde Rehfelde, von Gremien der Gemeinde und von Vereinen eingebracht werden.
- (2) Die Antragstellungen sind schriftlich vorzunehmen und an den Amtdirektor zu adressieren.
- (3) Zu den Anträgen werden durch das Amt Märkische Schweiz rechtliche Genehmigungsfragen (Eigentumsfragen, Anhörung und Zustimmung der Angehörigen, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Baurecht, Datenschutz) geprüft und dokumentiert. Die Prüfergebnisse werden dem Hauptausschuss der Gemeinde Rehfelde zur Beratung übergeben.
- (4) Die Beschlussfassung zur Anerkennung als Ehrengrabstellen, Gedenksteinen und Gedenktafeln muss durch die Gemeindevertretung Rehfelde mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitglieder der Gemeindevertretung erfolgen.

- (5) Die Antragstellungen sollen folgende Sachdarstellungen für die zu ehrende Persönlichkeit beinhalten:
- Darstellung und Beschreibung in welcher Art die Persönlichkeit geehrt werden soll (Ehrengabstelle, Gedenkstein und Gedenktafel)
 - Daten zur Person: Name, Vorname; Geburts- und Sterbedaten; Geburtsort
 - Darstellung der Lebensdaten und die wichtigsten biographischen Daten des Werdegangs
 - Bisherige Würdigungsmaßnahmen im und außerhalb des Gemeindegebietes
 - Begründung für die Sonderehrung
 - Bei Antragstellungen zur Bestimmung bestehender Gräber als Ehrengabstelle, ist eine Beschreibung der bisherigen Grabstelle (z. B. Grabstättenart, Grabzustand, Nutzungsverantwortlichkeiten- und dauer) vorzunehmen
 - Schriftliche Einwilligungserklärung der nächsten Angehörigen für die Ehrung

V. Aberkennungsverfahren

- (1) Die Anerkennung als Ehrengabstelle hat bis zur Aberkennung durch die Gemeindevertretung Bestand.
- (2) Werden während der Anerkennungszeit Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass sie dem Status einer Ehrengabstelle entgegenstehen, können auf Anregung der Verwaltung oder der Gremien der Gemeinde Prüfungen zur Aberkennung eingeleitet werden. Die Prüfung erfolgt durch die Verwaltung. Die Gemeindevertretung entscheidet mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitglieder der Gemeindevertretung über die Aberkennung.
- (3) Vor der Beschlussfassung zur Aberkennung sind noch vorhandene Antragsteller und nächste Angehörige über den Aberkennungsantrag zu informieren und die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme und die Anhörung zu ermöglichen. Die Ergebnisse sind vor der Beschlussfassung den Gemeindevertretern zur Kenntnis zu geben.

Teil 2

Ehrengabstellen auf kommunalen Friedhöfen der Gemeinde Rehfelde

I. Grundsätzliche Regelungen

- (1) Als Ehrengabstelle kann jede Grabstelle auf einem öffentlichen Friedhof in der Gemeinde Rehfelde anerkannt werden.
- (2) Bereits bestehende Ehrengabstellen haben Bestandsschutz der Gemeinde und sind als gemeindliche Ehrenstätten zu erfassen und zu pflegen. Als Bestandsstätten werden per 01.09.2018 geführt:
 - Ehrenhain Friedhof Rehfelde
 - Ehrengedenkstätte 2. Weltkrieg und Opfer von Kriegen und Gewalt Friedhof Rehfelde
 - Kriegerdenkmal 1. Weltkrieg Friedhof Zinndorf
- (3) Die Kriegsgräberstätten auf den Friedhöfen werden gesondert in Verantwortung des Amtes Märkische Schweiz erfasst, verwaltet und gepflegt. Sie sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.
- (4) Ehrengabstätten sind am Grab einheitlich als solche zu kennzeichnen.

II. Ehrengabstellen

- (1) Bestehende Ehrengabstellen sind durch die Gemeinde zu erfassen und formaljuristisch als Ehrengabstelle zu bestätigen.
- (2) Zu jeder Ehrengabstelle von Persönlichkeiten wird durch die Gemeinde

eine standardisierte Erinnerungstafel erstellt, die auf der Grabstelle installiert wird. Die Erinnerungstafel hat folgende Angaben zu enthalten:

- Vorname und Name
 - Geburts- und Sterbedaten
 - Hinweis auf die besonderen Verdienste mit maximal 50 Schriftzeichen
- (3) Der Inhalt der Erinnerungstafel ist mit den nächsten Angehörigen abzustimmen.
 - (4) Nach Pachtlauf einer Ehrengabstelle wird die Erinnerungstafel in einen Ehrenhain des Friedhofs durch die Gemeinde überführt.

III. Verantwortlichkeiten für Errichtung und Pflege sowie Kostentragung

- (1) Die Verantwortung und Kostentragungspflicht für Bestandsstätten auf den kommunalen Friedhöfen hat die Gemeinde Rehfelde.
- (2) Die Verpflichtung für eine Grabstelle und deren Pflege bleiben gemäß Friedhofssatzung unberührt. Das bedeutet, dass auch bei Anerkennung als Ehrengabstelle für die Pflege der Pächter/Nutzungsberechtigte der Grabstelle bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der Nutzungsrechte zuständig ist.
- (3) Gibt es keinen Nutzungsberechtigten aber noch Angehörige oder Dritte (Paten), die sich bisher um die Pflege gesorgt haben, so sollen diese auch weiterhin verpflichtet bleiben.
- (4) Eine Ehrengabstelle muss ein würdiges Erscheinungsbild bieten. Ist ein verantwortlicher Pächter/Nutzungsberechtigter, Angehöriger oder Dritter einer Ehrengabstelle nicht mehr in der Lage die Pflege vorzunehmen, übernimmt die Gemeinde Rehfelde die Kosten für regelmäßige Pflegearbeiten, Instandsetzung und Verkehrssicherheit.
- (5) Die in Verantwortung der Gemeinde vorzunehmenden Pflegearbeiten umfassen: Das Sauberhalten, Dauerbepflanzung mit winterharten Gewächsen, Gehölzschnitt und Bewässern.
- (6) Bei Ablauf eines Nutzungsrechtes einer Ehrengabstelle ist in Abstimmung mit den nächsten Angehörigen eine Überführung des Grabsteins und der Erinnerungstafel in einen Ehrenhain des Friedhofs vorzunehmen.

Teil 3

Gedenksteine und Gedenktafeln im öffentlichen Gemeindegebiet von Rehfelde

I. Grundsätzliche Regelungen

- (1) Bereits bestehende Gedenksteine und Gedenktafeln der Gemeinde haben Bestandsschutz und sind als gemeindliche Ehrenstätten zu erfassen und zu pflegen. Als Bestandsstätten werden geführt:
 - Kriegerdenkmal Anger Rehfelde-Dorf
 - Gedenkstein Bahnhofsunglück Rehfelde-Herrensee
 - Ehrengedenkstein Moritz Heilmann Werder
- (2) Die Errichtung von Gedenksteinen und Gedenktafeln bedarf neben der grundsätzlichen Bestätigung durch die Gemeindevertretung auch der behördlichen Genehmigung bezüglich der Fragen gemäß Teil 1, Abschnitt 4, Ziffer 3 dieser Richtlinie.
- (3) Die Standortverlagerung und das Entfernen von Gedenksteinen und Gedenktafeln ist gegenüber der Gemeinde Rehfelde anzuzeigen und genehmigungspflichtig.

- (4) Sollten Gedenksteine und Gedenktafeln nicht mehr aufgestellt werden, sind die Gedenksteine und Gedenktafeln durch die Gemeinde als Geschichtsgut aufzubewahren.

II. Verantwortlichkeiten für Errichtung und Pflege sowie Kostentragung

- (1) Die Verantwortung für die Erstellung und Pflege von Gedenksteinen, Gedenktafeln und die Kostentragung obliegen dem Antragsteller (Ver- ein, Privatperson) für die Errichtung und Anerkennung. Er wird in die- sem Falle Verpflichteter.
Zwischen Gemeinde und dem Verpflichteten ist eine schriftliche Verein- barung für Errichtung, Pflege und Instandhaltung abzuschließen. Die Verkehrssicherungspflicht ist an den Verpflichteten zu übertragen.
- (2) Die Gemeinde kann auf der Grundlage eines begründeten Antrags die vollständige Verantwortung für die Errichtung und Pflege von Gedenk- steinen und Gedenktafeln übernehmen.
- (3) Die Gemeinde kann für die Errichtung und Pflege von Gedenksteinen und Gedenktafeln dem verantwortlichen Antragsteller/Verpflichteten einen Finanziellen Zuschuss gewähren. Die Beantragung und Bestäti- gung eines finanziellen Zuschusses erfolgt gemäß Teil 1, Abschnitt IV, Ziffer 2-4 dieser Richtlinie.

Teil 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Veränderungen dieser Richtlinie bedürfen der Beschlussfassung der Ge- meindevertretung mit einfacher Mehrheit und sind schriftlich zu fixie- ren.

Buckow (Märkische Schweiz), 26.09.2018

Böttche
Amtdirektor

Gemeinde Oberbarnim

Beschlüsse der 30. Gemeindevertreter- sitzung vom 17.12.2018

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 30-01-2018

- Die Gemeindevertretung Oberbarnim beschließt die Aufstellung des Be- bauungsplans Nr. 02 "Photovoltaik - Kraftwerk Klosterdorf".
- Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Flur 1 in der Gemarkung Klosterdorf: 89 und 91.
Es werden planerische Steuerung und Schaffung planungsrechtlichen Vo- raussetzung zur Errichtung eines Photovoltaik- Kraftwerkes verfolgt.
- Der Bebauungsplan wird im genannten Regel-Verfahren nach den §§ 2 bis 10 Baugesetzbuch (BauGB) mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß §§ 4 Abs. 1; 2 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.
- Es ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, in dem u. a. geregelt wird, dass die Kosten des Verfahrens, der Planung einschließlich der Gutach- ten vollständig durch den Vorhabenträger zu tragen sind. Der Amtdirek- tor wird beauftragt, die entsprechenden Vertragsverhandlungen zu füh- ren.
- Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 02 "Photovoltaik

- Kraftwerk Klosterdorf ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beratungsergebnis: einstimmig

Beschluss: 30-02-2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt, bei Gewäh- rung einer Zuwendung für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER (GAK*) auf dem kommunalen Grundstück Mittelstraße 11 in Ersthof ein neues Haus für die Dorfgemeinschaft zu errichten. Grund- lage hierfür bildet die als Anlage beigefügte Genehmigungsplanung vom 13.11.2018 (Grundriss Erdgeschoss, Ansichten).

Die finanziellen Mittel für die Umsetzung der Maßnahme i. H. v. ca. 500.000,00 € sind im Haushaltsplan 2019 (100.000,00 €) und im Investiti- onsplan 2020 (400.000,00 €) aufzunehmen. Die Gemeinde Oberbarnim hat einen Eigenanteil insgesamt i. H. v. 125.000,00 € (25 % der förderfähigen Gesamtkosten) bereit zu stellen.

Beratungsergebnis: einstimmig

Beschluss: 30-03-2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt die Neufas- sung der Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträ- ge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung). Die Umlagesatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Beratungsergebnis: einstimmig

Beschluss: 30-04-2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt die Neufas- sung der Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträ- ge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (Umlagesatzung). Die Umlagesatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Beratungsergebnis: einstimmig

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 30-05-2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt eine Deckung überplanmäßige Ausgabe.

Beratungsergebnis: einstimmig

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oberbarnim

BEKANNTMACHUNG

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 2 - „Photovoltaik- Kraftwerk Klosterdorf“



Abbildung 1: Gemarkung Klosterdorf, Flur 1, Flurstück 89 und 91

 Geltungsbereich BP

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 - „Photovoltaik-Kraftwerk Klosterdorf“ beschlossen (Beschluss-Nr. 30-01-2018).

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 89 und 91 der Flur 1 in der Gemarkung Klosterdorf, siehe Abbildung 1.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 wird das Ziel verfolgt, die Errichtung eines Photovoltaik-Kraftwerkes planerisch zu steuern. Die Erschließung des Plangebietes und erforderliche Kompensationsflächen im direkten Umfeld sollen gesichert werden.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 - „Photovoltaik-Kraftwerk Klosterdorf“ wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Buckow (Märkische Schweiz), 14.01.2019

Böttche
Amdsirektor

Gemeinde Waldsiedersdorf

Beschlüsse der 30. Gemeindevertretersitzung vom 18.12.2018

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 30-01-2018

Die Gemeindevertretung Waldsiedersdorf beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 in der vorliegenden Fassung.

Beratungsergebnis: einstimmig

Beschluss: 30-02-2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf beschließt für das Wahlgebiet Waldsiedersdorf die Bildung eines Wahlkreises

- Wahlkreis 1 Gemeindegebiet Waldsiedersdorf
für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019.

Beratungsergebnis: einstimmig

Beschluss: 30-03-2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Waldsiedersdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung).

Die Umlagesatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Beratungsergebnis: einstimmig

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 30-04-2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf beschließt den Instandhaltungsvertrag Straßenbeleuchtung.

Beratungsergebnis: einstimmig

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Waldsiedersdorf BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Waldsiedersdorf für das Haushaltsjahr 2019 vom 18.12.2018

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, beim

zu Stande kommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstraße, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Fachbereich Zentrale Dienste, Zimmer 21 Einsicht nehmen.

Buckow (Märkische Schweiz), 19.12.2018

Böttche
Amdsirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Waldsiedersdorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.189.500,00 €
- ordentlichen Aufwendungen auf	1.199.800,00 €
außerordentlichen Erträge auf	100.000,00 €
- außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	1.586.100,00 €
- Auszahlungen auf	1.522.200,00 €
festgesetzt.	
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.078.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.069.800,00 €
- Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	507.200,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	452.400,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages von bisher -10.300,00 EUR auf – 60.300,00 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Buckow (Märkische Schweiz), den 19.12.2018

Böttche
Amtdirektor

Amt Märkische Schweiz

Bekanntmachungen des Wahlleiters

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters

Wahlen

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz),
- der Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin, der Gemeinde Oberbarnim, der Gemeinde Rehfelde und der Gemeinde Waldsiedersdorf,
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Buckow (Märkische Schweiz), der Gemeinde Garzau-Garzin, der Gemeinde Oberbarnim, der Gemeinde Rehfelde und der Gemeinde Waldsiedersdorf,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Werder und des Ortsteils Zinndorf der Gemeinde Rehfelde,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Garzau, des Ortsteils Garzin der Gemeinde Garzau-Garzin und des Ortsteils Bollersdorf, des Ortsteils Grunow, des Ortsteils Ihlow, des Ortsteils Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim

am 26. Mai 2019

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 14.01.2019

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

1. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II Nr. 52) finden die Wahlen (Hauptwahlen)

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz),
- der Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin, der Gemeinde Oberbarnim, der Gemeinde Rehfelde und der Gemeinde Waldsiedersdorf,
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Buckow (Märkische Schweiz), der Gemeinde Garzau-Garzin, der Gemeinde Oberbarnim, der Gemeinde Rehfelde und der Gemeinde Waldsiedersdorf,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Werder und des Ortsteils Zinndorf der Gemeinde Rehfelde
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Garzau, des Ortsteils Garzin der Gemeinde Garzau-Garzin und des Ortsteils Bollersdorf, des Ortsteils Grunow, des Ortsteils Ihlow, des Ortsteils Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim

am Sonntag, den 26. Mai 2019 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr

sowie die etwa notwendig werdenden Stichwahlen

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Buckow (Märkische Schweiz), der Gemeinde Garzau-Garzin, der Gemeinde Oberbarnim, der Gemeinde Rehfelde und der Gemeinde Waldsiedersdorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Garzau, des Ortsteils Garzin der Gemeinde Garzau-Garzin und des Ortsteils Bollersdorf, des Ortsteils Grunow, des Ortsteils Ihlow, des Ortsteils Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim

am Sonntag, den 16. Juni 2019 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

I. Wahl der Vertretungen

A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

- Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten
Es sind insgesamt 10 Stadtverordnete zu wählen.
- Wahlkreise
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) hat durch Beschluss das Wahlgebiet in einen Wahlkreis eingeteilt.

B. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin

- Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
Es sind insgesamt 8 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.
- Wahlkreise
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin hat durch Beschluss das Wahlgebiet in einen Wahlkreis eingeteilt.

C. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim

- Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
Es sind insgesamt 12 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.
- Wahlkreise
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim hat durch Beschluss das Wahlgebiet in einen Wahlkreis eingeteilt.

D. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde

- Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
Es sind insgesamt 16 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.
- Wahlkreise
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde hat durch Beschluss das Wahlgebiet in einen Wahlkreis eingeteilt.

E. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf

- Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
Es sind insgesamt 10 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.
- Wahlkreise
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf hat durch Beschluss das Wahlgebiet in einen Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 3.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahl-

vorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr,

beim

Wahlleiter für das Amt Märkische Schweiz

Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für das Amt Märkische Schweiz durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag

Aufgrund der Entscheidungen der Vertretungen unter Punkt 2. A, B, C, D und E kann eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung nur einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag für das jeweilige Wahlgebiet einreichen. Dies trifft auch auf Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zu.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten

Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

- e) den Namen des Wahlgebietes und bei wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Der wahlgebietsbezogene Wahlvorschlag darf für die Wahl der

- A. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märk. Schweiz) höchstens insgesamt **15**,

- B. Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin höchstens insgesamt **12**,

- C. Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim höchstens insgesamt **18**,

- D. Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde höchstens insgesamt **24**,

- E. Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf höchstens insgesamt **15**
Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

- 6.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

- 6.5 Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der jeweiligen Vertretung benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

- 7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die Bewerberin oder der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.

- b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nr. 8).

- c) Die Bewerberin oder der Bewerber muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlG abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlG einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlG über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

- 8.1 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Märkisch Oderland wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung sowie ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlG zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen

Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 9.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 19. Deutschen Bundestag oder im 6. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Märkisch Oderland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der jeweiligen Vertretung für die der Wahlvorschlag eingereicht wird, durch mindestens eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten oder eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Märkisch Oderland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der jeweiligen Vertretung für die der Wahlvorschlag eingereicht wird, durch mindestens eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten oder eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die am 17. August 2018 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Märkisch Oderland oder in der jeweiligen Vertretung für die der Wahlvorschlag eingereicht wird vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.5 Stellt sich die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zu einer der Vertretung, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl zur jeweiligen Vertretung antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie oder er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister der jeweiligen Vertretung gewählt worden ist.

9.2 Wichtige Hinweise

- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind
- A. für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) mindestens 5,

- B. für die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin mindestens 3,
- C. für die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim mindestens 5,
- D. für die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde mindestens 10,
- E. für die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf mindestens 5, beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr,**

beim

Amt Märkische Schweiz
Wahlbehörde, Raum 06 (Meldestelle)
Elsholzstraße 4
15345 Rehfelde
 zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 9.2.3) sind der Wahlbehörde (Amt Märkische Schweiz, Elsholzstraße 4, 15345 Rehfelde) spätestens bis zum

Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der Wahlbehörde (Amt Märkische Schweiz - Raum 06 (Meldestelle), Elsholzstraße 4, 15345 Rehfelde) aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Vertretung unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

II. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Buckow (Märkische Schweiz), der Gemeinde Garzau-Garzin, der Gemeinde Oberbarnim, der Gemeinde Rehfelde und der Gemeinde Waldsiedersdorf

Die Ausführungen zu Artikel I. Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8, 10 und 11 zur Wahl der Vertretungen gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

2. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.

3. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.

4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.

5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG befreit ist, sind

A. für die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) mindestens 20,

B. für die Gemeinde Garzau-Garzin mindestens 16,

C. für die Gemeinde Oberbarnim mindestens 24,

D. für die Gemeinde Rehfelde mindestens 32,

E. für die Gemeinde Waldsiedersdorf mindestens 20,

Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Artikel I. Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Wahl der Ortsbeiräte Werder und Zinndorf in der Gemeinde Rehfelde

Die Ausführungen zu Artikel I. Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Vertretungen gelten für die Wahl zu den Ortsbeiräten mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Werder und für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Zinndorf der Gemeinde Rehfelde ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils. Das jeweilige Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des **Ortsbeirats Werder** und insgesamt **drei** Mitglieder des **Ortsbeirats Zinndorf** zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat Werder oder für die Wahl zum Ortsbeirat Zinndorf muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat Werder oder für die Wahl zum Ortsbeirat Zinndorf darf insgesamt höchstens **4** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Gemeinde Rehfelde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zu den Ortsbeiräten bestimmen, sofern die Anzahl der in

den Ortsteilen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Rehfelde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Artikel I. Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im jeweilige Ortsbeirat, für den ein Wahlvorschlag eingereicht wird, durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im jeweiligen Ortsbeirat, für den ein Wahlvorschlag eingereicht wird, vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Artikel I. Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

IV. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers in den Ortsteilen Garzau und Garzin der Gemeinde Garzau-Garzin und in den Ortsteilen Bollersdorf, Grunow, Ihlow und Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim

Die Ausführungen zu Artikel I. Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Vertretungen gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortsteile mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Garzau und des Ortsteils Garzin der Gemeinde Garzau-Garzin und des Ortsteils Bollersdorf, des Ortsteils Grunow, des Ortsteils Ihlow und des Ortsteils Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim, ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils.

2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Gemeinde Garzau-Garzin oder die in der Gemeinde Oberbarnim wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin oder den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des jeweiligen Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der im jeweiligen Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Garzau-Garzin oder der Gemeinde Oberbarnim wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Artikel I. Nummer 8.2 entsprechend.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **6** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers im Ortsteil Garzin der Gemeinde Garzau-Garzin und im Ortsteil Ihlow der Gemeinde Oberbarnim sind keine Unterstützungsunterschriften beizubringen (§ 28a BbgKWahlG). Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Artikel I. Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

V. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

VI. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **26.03.2019 um 18.00 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

Buckow (Märkische Schweiz), 14.01.2019

Siebenmorgen
Wahlleiter für das Amt Märkische Schweiz

Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde

Frau Simone Donath vom Wahlvorschlag „Wählergruppe Zukunft – Liste Donath“ verliert Ihren Sitz in der Gemeindevertretung Rehfelde durch Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen. Entsprechend § 60 Abs. 3 i. V. m. § 49 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung geht der Sitz auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Ausgehend von den bei der Wahl am 25.05.2014 auf den Wahlvorschlag „Wählergruppe Zukunft – Liste Donath“ entfallenen Stimmen, ist Frau Kathrin Krupski die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson.

Dies wird gem. § 60 Abs. 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und § 81 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Buckow (Märkische Schweiz), 18.01.2019

Siebenmorgen
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden einer Ersatzperson für die Gemeindevertretung Rehfelde

Herr Helmut Grützbach vom Wahlvorschlag „Wählergruppe Zukunft – Liste Donath“ verliert seine Anwartschaft als Ersatzperson für die Gemeindevertretung Rehfelde durch Verzicht.

Dies wird gemäß § 81 Absatz 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Buckow (Märkische Schweiz), 03.01.2019

Siebenmorgen
Wahlleiter

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen: Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 13.12.2018

Beschluss-Nr. 01/18

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz stellt auf ihrer Sitzung am 13.12.2018 den durch die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH testierten Jahresabschluss des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2017 fest.

Beschluss-Nr. 02/18

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 13.12.2018 den ausgewiesenen Gewinn des Wirtschaftsjahres 2017 in Höhe von 686.351,61 € der bestehenden zweckgebundenen Rücklage (Anlagenerneuerungsrücklage) zuzuführen (Abwasserbereich 554.250,10 € und im Trinkwasserbereich 132.101,51 €).

Beschluss-Nr. 03/18

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz entlastet auf ihrer Sitzung am 13.12.2018 den Vorstandsvorsteher des Wasserverbandes Märkische Schweiz für die Geschäftstätigkeit im Jahr 2017.

Beschluss-Nr. 04/18

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 13.12.2018 die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 05/18

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 13.12.2018 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2019 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 310.000 € Netto Gesamtinvestitionssumme und einem Gesamtfinanzierungsbedarf 2019 in Höhe von 606.000 €.

Beschluss-Nr. 06/18

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 13.12.2018 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2019 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 625.000 € Gesamtinvestitionssumme, einem Gesamtfinanzierungsbedarf 2019 in Höhe von 550.000 € und einem Finanzierungsüberhang 2020 in Höhe von 75.000 €.

Beschluss-Nr. 07/18

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 13.12.2018 den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2019 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 08/18

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 13.12.2018 den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2019 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 09/18

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 13.12.2018 (Beschluss-Nr. 09/18) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

1.	Es betragen	
1.1.	Im Erfolgsplan	
	Die Erträge	6.554.870 €
	Die Aufwendungen	6.235.620 €
	Der Jahresgewinn	319.250 €
1.2.	Im Finanzplan	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	- 56.780 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	243.540 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 898.040 €
2.	Es werden festgesetzt	
2.1.	Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2.	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-Ermächtigungen	0 €
2.3.	Die Verbandsumlage	0 €

Jeder kann Einsicht in den Wirtschaftsplan und seine Anlagen nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2019 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

II. Nichtamtlicher Teil

Informationen der Amtsverwaltung

Wahlhelfer für die Kommunal- und Europawahlen am 26. Mai 2019

Für die Kommunal- und Europawahlen am 26. Mai 2019 sucht das Amt Märkische Schweiz wieder ehrenamtliche Wahlhelfer für die Wahlvorstände in den Wahllokalen.

Ein Wahlvorstand setzt sich aus mindestens 6 und maximal 9 Wahlberechtigten zusammen. Er sorgt für einen ordnungsgemäßen Wahlablauf im Wahllokal und stellt im Anschluss das Wahlergebnis für seinen Wahlbezirk fest. Die Mitarbeit im Wahlvorstand setzt im Übrigen keine besonderen Kenntnisse voraus, sie ist eine Aufgabe für jeden Wahlberechtigten.

In der Regel werden die Wahlhelfer jeweils vormittags bzw. nachmittags und am Abend bei der Auszählung der Stimmen eingesetzt. Für die Mitglieder der Wahlvorstände wird ein Erfrischungsgeld gezahlt. Die/Der Vorsitzende eines Wahlvorstandes erhält für den Wahltag 55 Euro, die übrigen Mitglieder je 45 Euro.

Wenn Sie am Wahlsonntag in einem Wahlvorstand mitwirken wollen, melden Sie sich beim Amt Märkische Schweiz, Zentrale Dienste / Frau Hertel, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märk. Schweiz), 033433 65914 oder wahlen@amt-maerkische-schweiz.de.

Jährliche Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, die Meldebehörde hat Daten über die in unserem Amtsbereich wohnhaften und wohnhaft gewesenen Einwohner und deren Wohnungen zu registrieren. Diese Daten werden für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben öffentlicher Stellen (z. B. Vorbereitung und Durchführung von Wahlen usw.) benötigt, dienen aber auch dazu, nichtöffentlichen Stellen (z. B. Privatpersonen) Auskünfte geben zu können.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie die Möglichkeit haben, folgenden Datenübermittlungen aus dem Melderegister zu widersprechen:

- Datenübermittlung an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht Sie, sondern Familienangehörige von Ihnen angehören (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG),
- Auskünfte an Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament, mit Landtags- und Kommunalwahlen sowie an Träger eines Volksbegehrens oder Volksentscheides (§ 50 Abs. 5 i. v. m. § 50 Abs. 1 BMG),
- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i. v. m. § 50 Abs. 2 BMG),
- Auskünfte an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 i. v. m. § 50 Abs. 3 BMG).

Ein entsprechender Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre bzw. Übermittlungssperre gem. Bundesmeldegesetz (BMG) ist dem Einwohnermeldeamt Rehfeld formlos in schriftlicher Form mitzuteilen und gilt bis auf Widerruf.

Bereits registrierte Widersprüche brauchen nicht erneuert werden.

Das Gesetz eröffnet auch die Möglichkeit, kostenfrei eine befristete Auskunftssperre zu beantragen (§ 51 Abs. 1 BMG). Hierzu muss eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange glaubhaft gemacht werden.

Wenn Sie oder ein Familienangehöriger von dem Antragsrecht Gebrauch machen wollen, beantragen Sie (oder der Familienangehörige) dies schriftlich – ausführlich begründet und belegt – bei der Meldebehörde.

Idczak
stellv. Fachbereichsleiter

Dem Fundbüro des Amtes Märkische Schweiz wurde folgende Fundsache angezeigt:

lfd. Nr.	Fundsache	Fundort	Fundzeit
1.1.	schwarze Schlüsselta-sche „Modell Venezia“ mit div. Schlüsseln	Buckow, Lindenstr.	03.01.2019

Die Eigentümer der Fundsachen werden gebeten sich im Fundbüro des Amtes Märkische Schweiz in 15345 Rehfeld, Elsholzstraße 4, Zimmer 11 oder unter der Telefonnummer: 033433-659-34 zu melden.

Sitzungstermine im Februar

Änderungen nach Redaktionsschluss möglich.

Gemeindevertreterversammlung Oberbarnim (in Klosterdorf)	04.02.2019	19:00 Uhr
Hauptausschuss Buckow (Märk. Schweiz)	06.02.2019	19:00 Uhr
Finanzausschuss Rehfeld	11.02.2019	19:00 Uhr
Gemeindevertreterversammlung Garzau-Garzin (in Garzau)	11.02.2019	19:00 Uhr
Bildungsausschuss Rehfeld	12.02.2019	19:00 Uhr
Gemeindevertreterversammlung Waldsiefersdorf	12.02.2019	19:00 Uhr
Kurortausschuss Buckow (Märk. Schweiz)	12.02.2019	19:00 Uhr
Ortsentwicklungsausschuss Rehfeld	13.02.2019	19:00 Uhr
Sozialausschuss Buckow (Märk. Schweiz)	19.02.2019	19:00 Uhr
Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märk. Schweiz)	20.02.2019	19:00 Uhr
Hauptausschuss Rehfeld	26.02.2019	19:00 Uhr
Bauausschuss Buckow (Märk. Schweiz)	27.02.2019	19:00 Uhr

Hinweis

Das nächste Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz erscheint am **28.02.2019**. Beiträge können bis zum **15.02.2019** im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich I, Zentrale Dienste abgegeben werden (E-Mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de). Textdateien (maximal 35 Zeilen und 3 Bilder) bitte ausschließlich als Worddatei senden. **PDF Dateien können leider nicht bearbeitet werden.**

Informationen aus den Gemeinden

Rehfeld

Das Bürgermeisterwort

Im Jahre 2019 angekommen und gut gestartet wünsche ich allen nochmals recht herzlich alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen.

Die zukünftigen und täglichen Aufgaben haben uns schon wieder fest im Griff und beschäftigen die Gemüter. Wichtige Entscheidungen zum Hortneubau, zur Entwicklung des Areals „Mühlenfließ“, zum Straßenbau, zur Trägerschaft Kinderhof Reh-Kids, zur Nutzung des Schulsportplatzes und zu Grundstücksangelegenheiten sowie zum Windfeld stehen an.

Das strittigste Thema bleibt weiterhin alles, was im Zusammenhang mit un-

serem Klimaschutzkonzept steht und insbesondere zugespitzt, alles, was sich um das Windfeld 26 rankt.

Selten war der Klimawandel so präsent wie 2018. Während die Tourismusbranche über ungezählte Sonnenstunden jubelte, kämpften Land- und Forstwirte um das Überleben ihrer Betriebe. Der Weg ist klar - der deutsche Strombedarf soll in zwölf Jahren, also bis 2030, zu 65% aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden, um das nächste Klimaziel von 55% weniger Treibhausgasen nicht erneut zu verfehlen.

Unsere Rehfelder Ergebnisse bei der Verwirklichung des 2014 beschlossenen Kommunalen Energiekonzeptes zeigen, dass wir unseren Beitrag leisten, unseren Urenkeln, wie es unser Himmelspilot aus dem Weltall als Botschaft verkündet hat, einen intakten Planeten zu hinterlassen.

Dafür stehen PV-Anlagen auf den Dächern der kommunalen Gebäude mit finanziellem Nutzen in den Objekten und Freianlagen wie in Garzau betrieben sowie in Klosterdorf geplant. Dazu gehört auch die Tatsache, dass wir seit Anfang dieses Jahrtausend Energiestandort mit jetzt 30 Windkraftanlagen im Windfeld 26 sind und dass mit Gesetzeskraft des Regionalplans Wind dieses Windeignungsgebiet nach Osten erweitert wird.

Die Gemeindevertretung hat die Pflicht, so auch einstimmig am 28.11.2017 beschlossen, mit einem Kompromiss mit sieben Betrieben, die alle entsprechenden Flächen unter Vertrag haben, die Entwicklung mit einem Bebauungs- und Flächennutzungsplan zu gestalten.

Unser Rahmen sind die deutschen Gesetze und Verordnungen, und zwar jene, die zurzeit Gültigkeit haben. Dazu haben wir das Ziel im Focus, im Verlauf der Maßnahmen nach 10 Jahren nicht mehr als 30 Anlagen oder weniger zu haben und dabei den Abstand zu den Dörfern von jetzt 500 auf 1.000 Meter zu verbessern und gleichzeitig die bedarfsgerechte Befuerung durchzusetzen. Dazu benötigen wir ein Projekt des Ausgleiches zur Gestaltung des Naturraumes Feldflur/Rotes Luch mit Fahr- und Wanderwegen

Wer den „ersatzlosen und vollständigen Rückbau aller Windkraftanlagen nach Ende ihrer Laufzeit“ fordert, ist hochgradig unrealistisch und kann dazu gleich fordern, dass Zementwerk und das Müllverbrennungskraftwerk Rüdersdorf abzureißen und im gleichem Atemzug - natürlich im Interesse der Natur und der Menschen - auch die Atomkraftwerke und Braunkohlegruben zu schließen.

Bleiben wir realistisch und bei unseren eigenen Beschlüssen.

Reiner Donath

Die Gemeindebibliothek Rehfelde stellt sich vor

Hier macht Lesen Spaß!

Die öffentliche Bibliothek der Gemeinde Rehfelde in der Grundschule lädt Sie ein, fremde Welten, herzergreifende Erzählungen und spannende Geschichten zu entdecken! Hier steht jeden Dienstag von 14 bis 18 Uhr ein umfangreiches Sortiment an Büchern kostenlos zur Ausleihe bereit. Ob Romane, Krimis, Thriller, Sachbücher oder Kinderbücher, für jeden Geschmack und jede Altersstufe hat die Bibliothek die passende Lektüre parat. Auch Hörbücher und DVDs sind im Angebot. Die Ausleihdauer beträgt vier Wochen, einmal kann verlängert werden. Wer etwas Zeit mitgebracht hat, macht es sich auf dem Sofa oder dem Liegestuhl bequem und beginnt mit dem Lesen gleich vor Ort!

Stets mit einem Lächeln im Gesicht und einem offenen Ohr für Ihre Lesewünsche, begrüßt Sie Elisabeth Schmidt jede Woche in den liebevoll dekorierten ehemaligen Klassenzimmern. Seit nunmehr einem Jahr leitet sie ehrenamtlich die Gemeindebibliothek. Am 1. Januar 2018 übernahm sie die Arbeit von Regina Minuth, die aus gesundheitlichen Gründen leider ausscheiden musste. Neben der regulären Zeit am Dienstag öffnet die Bibliothek für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Rehfelde auch am Dienstag und Donnerstagsvormittag ihre Türen; so können die großen Pausen gleich zum Schmökern und zum Ausleihen genutzt werden. Und damit auch schon die Kleinsten den Spaß am Lesen lernen, empfängt Elisabeth Schmidt jede Woche Kita-Gruppen aus Rehfelde und Umgebung zu einer gemütlichen Lesestunde, in der sie dem Alter entsprechend kurze Geschichten, Märchen oder neue Bücher unterhaltsam und kurzweilig präsentiert.

Sie haben einen Buchwunsch? Möchten Sie ein bestimmtes Buch lesen, das es bisher nicht im Sortiment gibt, schreiben Sie es auf einen Zettel und werfen Sie diesen im Eingangsbereich der Bibliothek in den Wunschbuch-Briefkasten. Natürlich nimmt Elisabeth Schmidt Ihre Wünsche auch gern persönlich entgegen.

Gemeindebibliothek Rehfelde

in der Grundschule, Ernst-Thälmann-Straße 42 (Eingang gegenüber der Sporthalle)

Öffnungszeiten: Dienstag, 14–18 Uhr

Kontakt:

Elisabeth Schmidt

Telefon: 033435 156961

E-Mail: bibliothek-rehfelde@web.de



Adventsnachmittag an der Grundschule Rehfelde

In diesem Jahr das erste Mal organisiert war der Adventsnachmittag am 07. Dezember 2018 ein voller Erfolg.

Nachdem ein über 100köpfiger Chor aus Flexis und Kindern der Kita „Fuchsbau“ mit Weihnachtsliedern die vielen Besucher auf die Weihnachtszeit und diesen Nachmittag eingestimmt hatte, öffnete die Schulleiterin Frau Neidhardt symbolisch das Haus 1, in dem viele Bastelangebote und kulinarische Highlights auf Groß und Klein warteten.

Der Andrang war riesig. Die sehr fleißigen und aufwendigen Vorbereitungen von unseren Lehrern, aber auch der vielen Schülern hatten sich definitiv gelohnt. Mit Eifer und Freude wurde auf zwei Etagen gebastelt. Besonderer Dank gilt hier den beiden Muttis Frau Hölzer und Frau Zorn, die uns mit ihren Bastelangeboten toll unterstützten. Das Klapptheater der Klasse 3a, das Vorlesezimmer der Klasse 5b und das Weihnachtsquiz der Klasse 4b waren ebenfalls gut besucht. Sozialarbeiter Herr Klein und Amtsjugendpfleger Herr Raböse hatten einen Klassenraum zu einem Fotostudio umfunktioniert. Hier gab es die Möglichkeit, eine ganz besondere Weihnachtskarte mit dem eigenen Foto vor ausgefallenem Hintergrund, z.B. einer Wüste oder der Weltmetropole New York, herstellen zu lassen. Hier war der Ansturm zeitweise kaum zu bewältigen.

Für das leibliche Wohl war an diesem Nachmittag auch bestens gesorgt. Ob es Kaffee und Kuchen oder die leckeren Waffeln der Klasse 6b waren, die süßen Früchte aus dem Schokobrunnen oder herzhaftes Bratwurst und Steaks vom Grill, für jeden Geschmack war etwas dabei. Wie fast bei jedem Höhepunkt halfen hier wieder die treuesten und aktivsten Mitglieder unseres Schulfördervereins - auch ihnen vielen Dank!

Ein riesengroßes Dankeschön gehört unserem fleißigen Hausmeister Herr Förster, unseren Reinigungskräften und dem eifrigen, überall für gute Laune sorgenden Schneemann oder besser Schneefrau - unserer Frau Georges.

K. Neidhardt

Liebe Rehfelder, Werderaner und Zinndorfer Bürger,
die BürgerGemeinschaft Rehfelde e.V. wünscht Ihnen ein gesundes, glückliches und friedliches neues Jahr.

Ich sage Dankeschön im Namen unseres Vorstandes für die gute Zusammenarbeit. Bei allen Aktionen stand bei uns das Miteinander im Vordergrund, was sich wiederum bei unserer letzten gemeinsamen Veranstaltung im vergangenen Jahr, dem bereits 5. Rehfelder Weihnachtssingen gezeigt hat.

Dem Vorbereitungsteam Rehfelder Weihnachtssingen sowie Matthias Gräf als Vorsitzender SG Grün Weiss e.V. ein herzliches Dankeschön- die vielen, vielen Besucher haben unsere gemeinsame Arbeit belohnt. Das Dankeschön gebe ich an alle Helfer, Standbetreuer und dem Team „Zur alten Linde“ weiter. Ein herzliches Dankeschön unserem Rehfelder Sängerkreis, unserer Familienband famony sowie der MädchenTanzgruppe SG Grün Weiss, die alle zum wirklich guten Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben. Es war eine gelungene Überraschung für Groß und Klein, als das weihnachtlich geschmückte Feuerwehrauto angefahren kam und der Weihnachtsmann ausstieg, auf die Kinder zuzuging, um ihnen nicht nur Süßigkeiten zu schenken, sondern mit ihnen zu tanzen und zu plaudern. Unserer Rehfelder Feuerwehr vielen herzlichen Dank dafür und dem Weihnachtsmann (er kam aus den Reihen der BürgerGemeinschaft) ebenfalls herzlichen Dank.

Schauen Sie auch unter: www.gemeinde-rehfelde.de und da finden Sie auch den Link Rehfelder Sängerkreis und BürgerGemeinschaft Rehfelde sowie SG Grün Weiss e.V.

Undine Herlinger
Vorsitzende BürgerGemeinschaft Rehfelde e.V.

Autorinnenbegegnung mit Kirsten Reinhardt



Am Montag, 17. Dezember besuchte Frau Kirsten Reinhardt, preisgekrönte Kinder- und Jugendbuchautorin, die Grundschule Rehfelde. In zwei Begegnungen stellte sie den gespannt zuhörenden FLEX-Kindern ihr neuestes Kinderbuch „Karl und Knäcke lernen räubern“ vor. Das Buch handelt von zwei wilden Räubern, die gemeinsam spannende Nächte in den Wohnungen fremder Menschen verbringen. Am Ende steht eine überraschende Wendung. Kirsten Reinhardt las ihr Buch vor, zeigte die charmanten Bilder der Illustratorin Marie Geißler und besprach mit den Kindern den Inhalt. Anschließend stellte sie den Kindern Fotos ihres Arbeitszimmers und ihres Alltags sowie von der Entstehung eines Buches vor.

Außerdem beantwortete Frau Reinhardt die vielen interessierten Nachfragen der Kinder.

Es war eine tolle Begegnung, die durch eine unterschriebene Autogrammkarte ihren Abschluss fand.

Vielleicht wünscht sich manches Kind dieses oder ein anderes Buch zu Weihnachten...

N. Stindl

ZeBra-Theaterstück zur Verkehrssicherheit am 18. Dezember in Rehfelde

Das ZeBra ist der Botschafter der brandenburgischen Verkehrssicherheitskampagne „Lieber sicher. Lieber leben.“ des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung.



Das Theater vermittelt, wie wichtig es für Kinder ist, worauf sie im Straßenverkehr achten müssen. Dieses Wissen will das Theater mit Spaß und Freude vermitteln.

Im Stück „ZeBra wird Zirkusdirektor“ muss der Zirkusdirektor verletzt ins Krankenhaus. Deshalb droht die Vorstellung am Abend zu platzen. ZeBra beschließt aus diesem Grund, dessen Aufgaben zu übernehmen. Angekommen im Zirkus, findet er jedoch ein großes Chaos vor: Der Clown hat ein kaputtes Fahrrad und fährt ohne Helm und der Zauberer kennt die Straßenschilder nicht. Doch das ZeBra ist zur Stelle und bringt ihnen die Verkehrsregeln bei. Das Theater war am 18. Dezember bei uns und hat vor 120 begeisterten FLEX-Kindern in der Sporthalle das Stück gespielt. Ein schöner Höhepunkt im vorweihnachtlichen Schulleben.

N. Stindl

Weihnachtsfeier der Senioren 2018

„Sind die Lichter angezündet, Freude zieht in jedes Haus...“

So zog auch die Freude am 2. Adventssonntag in den weihnachtlich geschmückten Saal der Gaststätte „Zur alten Linde“ in Rehfelde ein. Mehr als 130 festlich gekleidete Seniorinnen und Senioren lauschten den Worten von Inge-Lore Jung zur Eröffnung sowie dem originellen Beitrag des Bürgermeisters Reiner Donath.

So eingestimmt schmeckte allen bei einer Tasse Kaffee der von den Seniorinnen selbst gebackene Kuchen und die Torten bestens.

Kurzweilig wurde der Nachmittag durch ein buntes Programm, das mit dem Auftritt des Rehfelder Sängerkreises und dem gemeinsamen Singen von Weihnachts- und Winterliedern eröffnet wurde. Mit dessen abschließendem „Schneewalzer“ stimmte Familie Schäfer dann mit einem Wiener Walzer auf die Tanzrunden ein. Wie immer wurde jede Runde von den vielen tanzfreudigen Paaren genossen, wozu der traditionell gute Musikmix von DJ Herbert Hopf beitrug.

Der Auftritt des Musikduos „Faller“ mit ihrem virtuellen, stimmungsgewaltigen Tenor Alexander begeisterte die Zuhörer ebenso wie die moderne Tanzshow von Liwi und Marie.

Abgerundet wurde die vorweihnachtliche Veranstaltung mit der traditionellen Entenkeule zum Abendessen.

Mit der sich anschließenden Twist-Einlagen wurde die Entenkeule wieder „verarbeitet“.

Stimmungsvoll klang der Abend aus.

Ein großes Dankeschön an die Gemeinde Rehfelde für die finanzielle Unterstützung und an die Gaststätte „Zur alten Linde“ für die liebevolle Ausgestaltung des Saales und die gute gastronomische Versorgung.

Inge-Lore Jung
Seniorenbeauftragte Rehfelde

ÖFFENTLICHE CHORPROBE



DER REHFELDER SÄNGERKREIS e. V.



lädt alle Sangesfreudigen und Musikinteressierte aus unserer Gemeinde Rehfelde recht herzlich ein,
am **18. Februar 2019, 19:00 Uhr**,
im Bürgersaal Rehfelde, Elsholzstr.4-6

an einer unserer Chorproben teilzunehmen,
rein zu schnuppern in unsere Gemeinschaft, die Wirkungen
des eigenen Singens zu spüren und dann aktiv teilzuhaben
am Leben in unserer Gemeinde.

Stellen Sie Ihre Fragen, erheben Sie Ihre Stimme,
machen **Sie** mit!

Oberbarnim

Jagdgenossenschaft Bollersdorf/Pritzhagen

Bollersdorf/Pritzhagen, den 1.12.2018

Einladung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Bollersdorf/Pritzhagen lädt alle Eigentümer von land-, forst- und wasserwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Bollersdorf und Pritzhagen zur

Jagdgenossenschaftsversammlung

Am 12.4.2019 um 18.00 Uhr
in die Gaststätte „Pritzhagener Heide“ in Pritzhagen ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung und Ergänzung der Tagesordnung
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Bericht der Jagdpächter zum Jagdjahr 2018/2019
5. Finanzbericht des Kassenführers 2018/2019
6. Bericht des Kassenprüfers
7. Vorlage des Haushaltsplanes 2019/2020
8. Beschlussfassungen zum Protokoll der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung vom 20.04.2018, zur Entlastung des Jagdvorstandes, zur Entlastung des Kassenführers und zur Bestätigung des Haushaltsplanes.
9. Diskussion und Beschlussfassung zum Angebot der Jagdpächter zur Erhöhung des Pachtpreises ab dem 1.4.2019
10. Verschiedenes
11. Schlusswort

Gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte von Jagdgenossen legen ihre aktuellen Vollmachten schriftlich dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vor (§ 7 der Satzung der Jagdgenossenschaft). Das Protokoll der Versammlung der JG vom 20.04.2018 kann am 21.4.2019 ab 17.15 Uhr in der Gaststätte „Pritzhagener Heide“ eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Jagdvorstand

Erreichbar über
A. Jander W.-Pieck Str. 26 a 15377 Waldsiedersdorf
Tel. 033433/435

Waldsiedersdorf

Regionalmarkt in Waldsiedersdorf

Wann? Montag, 18.02.2019/ 10.00 – 14.00 Uhr

Wo? WaldKAuTZ, Wilhelm- Pieck- Str. 23, 15377 Waldsiedersdorf

Es erwarten Sie regionale Produkte und Speisen sowie regionales Handwerk. Für interessierte Betriebe bieten wir im Anschluss einen Workshop zum Thema Regionalvermarktung an.

ÄRKISCHE SCHWEIZ Naturpark Märkische Schweiz

Gottesdienstübersicht:

So 03.02.	10.00 Uhr	Gottesdienst Buckow, Neue Promenade 34
Mi 06.02.	17.30 Uhr	Bibelgespräch Hermersdorf, Begegnungszentrum
Do 07.02.	19.00 Uhr	Bibelgespräch Müncheberg, Tempelberger Weg 9
So 10.02.	10.00 Uhr	Gottesdienst Müncheberg, Tempelberger Weg 9
Di 12.02.	15.00 Uhr	Seniorenkreis Buckow, Neue Promenade 34
Mi 13.02.	17.30 Uhr	Bibelgespräch Hermersdorf, Begegnungszentrum
Do 14.02.	19.00 Uhr	Bibelgespräch Buckow, Neue Promenade 34
So 17.02.	10.00 Uhr	Gottesdienst Buckow, Neue Promenade 34
Mi 20.02.	17.30 Uhr	Bibelgespräch Hermersdorf, Begegnungszentrum
Do 21.02.	19.00 Uhr	Bibelgespräch Müncheberg, Tempelberger Weg 9
So 24.02.	10.00 Uhr	Gottesdienst Müncheberg, Tempelberger Weg 9
Mi 27.02.	17.30 Uhr	Bibelgespräch Hermersdorf, Begegnungszentrum
Do 28.02.	18.00 Uhr	Bibelgespräch Buckow, Neue Promenade 34

Allgemeine Informationen

Der Ambulante Hospiz- und Palliativ-beratungsdienst MOL sucht ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Diakonie Stark für Andere

Kranke und sterbende Menschen und ihre Angehörigen begleiten – kann ich das auch? Wer sich diese Frage stellt und Interesse an einer ehrenamtlichen

Mitarbeit in unserem Dienst hat, kann sich für den **nächsten Schulungskurs** anmelden. Dieser wird am 01. März 2019 starten.

In der Hospizarbeit ehrenamtlich engagiert zu sein, gibt ihnen die Chance, einer sinnvollen und bereichernden Tätigkeit nachzugehen. Die Teilnahme am Kurs ist kostenlos. **Es sind noch wenige Plätze frei!**

Nach Kursabschluss und einem persönlichen Gespräch ist eine ehrenamtliche Mitarbeit in unserem Dienst wünschenswert.

Seit 20 Jahren bietet der Ambulante Hospiz- und Palliativberatungsdienst schwerstkranken und sterbenden Menschen und ihren Angehörigen Beratung, Begleitung, Hilfe und Unterstützung an. Wir hören zu, helfen mit, körperliche und seelische Leiden und Belastungen zu lindern, sodass ein würdevolles Leben bis zuletzt möglich wird. Damit ergänzen wir die unersetzbare Arbeit von Ärzten, pflegenden Angehörigen und Pflegefachkräften. Wir sind Teil der palliativen Versorgung im Landkreis MOL. Inzwischen haben sich viele Menschen von diesem Anliegen berühren lassen und sind für die Umsetzung des Hospizgedankens aktiv. Regelmäßige Supervision und Fortbildung während Ihres Ehrenamtes geben ihnen Gelegenheit, Erlebnisse und Erfahrungen zu reflektieren und sich fachlich und persönlich weiter zu entwickeln.

Telefonische Auskünfte unter: 03341/3059032

Ansprechpartnerinnen: Miriam Göldner und Anke Burchat
Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst MOL
Klosterstr.9a/ 15344 Strausberg

Südamerikanische Austauschschüler suchen Gastfamilien!

Die Austauschschüler der Andenschule Bogota wollen gerne einmal den Verlauf von Jahreszeiten erleben. Dazu sucht das Humboldtteam Familien, die offen sind, einen südamerikanischen Jugendlichen (15 bis 17 Jahre alt) als Kind auf Zeit aufzunehmen. Spannend ist es, mit und durch den Austauschschüler den eigenen Alltag neu zu erleben und gleichzeitig ein Fenster zu Shakiras fantastischem Heimatland aufzustoßen. Wer erinnert sich nicht an ihren Fußball-WM-Hit „Waka Waka“? Erfahren Sie aus erster Hand, dass das Bild das wir von Kolumbien haben nichts mit der Wirklichkeit dieses sanften Landes zu tun hat. Die kolumbianischen Jugendlichen lernen schon mehrere Jahre Deutsch als Fremdsprache, so dass eine Grundkommunikation gewährleistet ist. Ihr potentiell kolumbianisches Kind auf Zeit ist schulpflichtig und soll die nächstliegende Schule zu Ihrer Wohnung besuchen. Der Aufenthalt bei Ihnen ist gedacht von Samstag, den 09. Februar 2019 bis Samstag, den 29. Juni 2019.

Wer Kolumbien kennen lernen möchte ist zu einem Gegenbesuch an der Andenschule Bogotá herzlich willkommen. Für Fragen und weitergehende Infos kontaktieren Sie bitte das Humboldtteam, Königstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel. 0711-22 21400, Fax 0711-2221402, e-mail: ute.borger@humboldtteam.com, www.humboldtteam.com

© Humboldtteam e.V.



Elternbrief 26: 3 Jahre, 6 Monate – Urlaub mit Kindern

Wahrscheinlich haben Sie schon einige Erfahrungen mit Urlauben gesammelt und wissen, was für Ihre Familie das Richtige ist und was Sie so bald nicht mehr erleben wollen. Trotzdem gibt es mit Kindern immer wieder Überraschungen! Im letzten Urlaub konnten Sie Ihr Kind vielleicht noch im Buggy schieben.

Bei Dreieinhalbjährigen ist das anders. Sich den ganzen Weg fahren lassen und dann auf der Decke im Schatten spielen – die Zeiten sind vorbei. Auch auf der Reise in Bahn, Auto oder Flugzeug wird Ihr Kind es nicht lange auf dem Sitz aushalten, außer es schläft. Am besten, es hat sein eigenes Reisegepäck – einen kleinen Rucksack oder ein Kofferchen – mit Bilderbüchern, CDs, einem Spielzeug oder einem kleinen Puzzle. Eine Fingerpuppe, die Geschichten erzählen kann, vertreibt die Langeweile und schont Ihre Nerven ebenso wie genügend Vorrat zum Knabbern und zum Trinken.

Für den Fall, dass Ihr Kind vor lauter Reisefieber vergisst, dass es aufs Klo muss, sollten Sie Kleidung zum Wechseln dabei haben. Wie oder wohin Sie auch immer verreisen wollen: das größte Vergnügen für Ihr Kind besteht darin, dass Mama und Papa Zeit haben. Im Urlaub können Kinder ihre Eltern mal von einer ganz anderen Seite erleben. Papa schmiert die besten Brote für unterwegs, Mama kennt ganz viele Vogelstimmen. Selbst Pannen sind ein besonderes Ereignis: Zelte, die nicht stehenbleiben, oder Lagerfeuer, die nicht brennen – die Kinder wollen mithelfen und selbst dazu beitragen, Schwierigkeiten zu meistern. Weitere Informationen finden Sie unter www.urlaub-mit-der-familie.de.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF). Interessierte Brandenburger Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Weczera M.A.
Elternbriefe Brandenburg

FEBRUAR 2019

VERANSTALTUNGEN



Herausgeber: Touristinformation Märkische Schweiz • Redaktionsschluss: 18.01.2019

Detaillierte Programme, laufende und ständige Ausstellungen, Kurse und Workshops finden Sie auch unter www.maerkischeschweiz.eu – Änderungen vorbehalten!



Veranstaltungen

02.02.2019 10:00 Uhr	Altfriedland, Langes Haus, Fischerstr. 21	"Wenn's zu Lichtmess stürmt und schneit..." - Lichtmesswanderung	Lichtmesswanderung - im Vorfrühling oder durch den Winterwald? ca. 6 km, Anmeldung erforderlich, per mail: info@langes-haus-altfriedland.de oder telefonisch unter 033476 50957, Fam. Effert oder 033476 603852, Fam. Dahl
02.02.2019 11:00 Uhr	Garzau, Bunker Garzau - Gladowshöher Str. 3	Führung im Bunker Garzau	Jeden 1. Samstag im Monat führen wir Sie durch den Bunker in Garzau. Anmeldung erwünscht unter 0171 6882497 oder 0173 6192712. Kosten: 12,50 €, Dauer: 90 Minuten.
02.02.2019 17:00 Uhr	Müncheberg (Dahmsdorf), Dahmsdorfer Kirche Müncheberg	Winterfilmtage in der Dahmsdorfer Kirche	Fernsehklassiker "Daniel Druskat", Teil 4/5 mit den Schauspielern Ursula Karusseit und Ralf Schlösser zu Gast, mit Kaffee, Kaltem Hund und LPG-Kuchen.
03.02.2019 17:00 Uhr	Liebenhof, Sinneswandel, Liebenhof 12, 15345 Garzau -Garzin	Gina & Frauke Pietsch - Doch hör' nicht auf mich	Mütter-Töchter-Lieder-Texte aus drei Jahrhunderten und sechs Ländern. Eintritt: 15 €. Bitte unbedingt vorbestellen über scarlett@scarlett-o.de oder per Telefon: 0173 5671314...und die Hausschuhe nicht vergessen!
03.02.2019 17:00 Uhr	Müncheberg, Stadtpfarrkirche, Ernst- Thälmann-Str. 52	catfish row - Große Musik in kleiner Besetzung	Berliner Trio interpretiert Kompositionen vom New Yorker G. Gershwin auf ganz besondere Weise. Die charismatische und wandelbare Stimme der Jazzsängerin Anett Levander wird begleitet von zwei Instrumenten, gespielt von Christian Raake (Saxophon) und Dirk Steglich (Bassklarinette) Eintritt: 12 €/erm.: 10 €, Tel. 033432 72806
05.02.2019 14:00 Uhr	Rehfelde, Elsholzstr. 4, Bürgersaal	Seniorentreff Rehfelde	Kaffeeklatsch und Spiele. Tel: 033435 76222
05.02.2019 19:00 Uhr	Buckow, Reha-Klinik, Lindenstr. 68-70	Von den weißen Dörfern Andalusiens zu den Affen von Gibraltar	Vortrag von F. Geißler, kostenfrei, Infos: Frau Hoffmann 033433 55633 oder Rezeption - 55630
09.02.2019 17:00 Uhr	Buckow, Galerie "zum Alten Warmbad", Sebastian-Kneipp-Weg 1	Iren Böhme - "Winterzeichen" - Vernissage	Fotografien aus der Märkischen Schweiz. Vernissage zur Ausstellung. Tel. 033433 65982 oder -65983
12.02.2019 19:00 Uhr	Buckow, Reha-Klinik, Lindenstr. 68-70	Vietnam - Hanoi und die Karstlandschaft der Ha- Long-Bucht	Vortrag von Dr. Rößner, kostenfrei, Infos: Frau Hoffmann 033433 55633 oder Rezeption - 55630
12.02.2019 14:00 – 16:00 Uhr	Rehfelde, Ernst- Thälmann-Straße 46	Rehfelder Heimatstube	Dauerausstellung zur Rehfelder Heimatgeschichte und zur Geschichte der Zisterzienser im südlichen Barnim. Tel. 033435 76607
14.02.2019 19:00 Uhr	Waldsiedersdorf, Kultur- und Bürgersaal im WaldKautz, Wilhelm- Pieck-Str. 23	Waldsiedersdorfer Winterseminar - Wassererosion in Märkisch Oderland	Einführungsvortrag von Dr. Detlef Deumlich, Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung Müncheberg e.V. Die Vortragsreihe veranstaltet die Gemeinde Waldsiedersdorf. Kosten: 2,50€, erm. 2 €, Infos: 033433 157782
14.02.2019 19:00 Uhr	Müncheberg, Stadtpfarrkirche, Ernst- Thälmann-Str. 52	Marina Erdmann "Frauen sind eitel - Männer? Nie-!"	Kurt-Tucholsky-Programm mit satirischen Gedichten und Kurzgeschichten präsentiert mit dem Augenzwinkern einer Frau und musikalisch begleitet von Jörg Miegel (Sax. und Bassklarinette). Mit Songs der Goldenen 20er und 30er Jahre Eintritt: 8 €/LeserInnen: 7 €, Tel. 033432 72806
16.02.2019 10:00 – 14:00 Uhr	Buckow, Naturpark Besucherzentrum "Schweizer Haus", Lindenstr. 33	Sind wir sicher? - Der Wolf im Naturpark - Umgang mit Herdenschutz und Zaunbau	Informationsveranstaltung mit Schäfermeister Frank Hahnel für Nutztierhalter und alle Interessierten. Herdenschutz, Zaunbau, praktische Unterweisung und Fördermöglichkeiten. Für einen Mittagsimbiss wird gesorgt. Info: 033433 158 5341

17.02.2019 17:00 Uhr	Liebenhof, Sinneswandel, Liebenhof 12, 15345 Garzau -Garzin	Scarlett O' & Jürgen Ehle - Lieblingslieder zum Mitsingen	Lust auf gemeinsames Singen? Auch im neuen Jahr wird im Sinneswandel wieder etwas für die allgemeine Gesundheit getan: frischer Wind in die Lungen, Sauerstoff für's Hirn, gemeinsam Atmen und nebenbei ein paar mehr oder weniger richtige Töne hervorbringen. Eintritt: 15 €. Bitte unbedingt vorbestellen über scarlett@scarlett-o.de oder per Telefon: 0173 5671314...und die Hausschuhe nicht vergessen!
17.02.2019 19:00 Uhr	Buckow, Reha-Klinik, Lindenstr. 68-70	Iwan der Dummkopf - Tolstoi	Erzähltheater mit Kerstin Yvonne Lange. Infos: 0173 8332065 oder Frau Hoffmann 033433 55633/- 55630
18.02.2019 10:00 – 14:00 Uhr	Waldsieversdorf, WaldKAutz, Wilhelm-Pieck-Str. 23	Regionalmarkt	Regionalmarkt in Waldsieversdorf - Es erwarten Sie regionale Produkte und Speisen sowie regionales Handwerk. Für interessierte Betriebe bieten wir im Anschluss einen Workshop zum Thema Regionalvermarktung an. Infos: 033433 659 82 oder 033433 1500-20
18.02.2019 19:00 Uhr	Rehfelde, Bürgersaal, Elsholzstraße 4-6	Rehfelder Sängerkreis e.V. - Öffentliche Chorprobe	Alle Sangesfreudigen und Musikinteressierten sind herzlich eingeladen, an einer unserer Chorproben teilzunehmen, reinzuschnuppern, die Wirkung des eigenen Singens zu spüren und dann aktiv teilzuhaben am Leben in unserer Gemeinde.
19.02.2019 19:00 Uhr	Buckow, Touristinformation Altes Warmbad, Sebastian- Kneipp-Weg 1	Wahlversammlung Kneipp-und Heimatverein	Tel. Thomas Jahnke: 0172 3203870 oder 033433 6011
19.02.2019 19:00 Uhr	Buckow, Reha-Klinik, Lindenstr. 68-70	Indien - das glorreiche Erbe der Mogulkaiser	Vortrag von H. Neumann, kostenfrei, Infos: Frau Hoffmann 033433 55633 oder Rezeption - 55630
20.02.2019 14:00 Uhr	Rehfelde, Elsholzstr. 4, Bürgersaal	Seniorentreff Rehfelde - Fasching	Fasching im Rehfelder Seniorentreff, Motto: Tanze mit mir in den Morgen. Tel: 033435 76222
20.bis 27.02.2019 15:30 – 16:45 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Freies Kindertheater	Ausgehend von der Methode des Playbacktheaters wird an zwei Terminen bis Ferienbeginn gemeinsam ein kurzes Theaterstück entwickelt! Infos und Anmeldung: 03341 3593930 oder siehe Homepage. Auch unter 0176 68342436 oder doreen.schindler@oekolea.de
23.02.2019 10:00 – 17:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Naturnahe Gartengestaltung und Permakultur	Was macht einen naturnahen Garten aus? Wie plane ich die Gestaltung eines solchen Gartens? Anmeldung und Infos: 03341 3593930, oder 030 902932590 (VHS Marzahn).
23.02.2019 19:30 Uhr	Waldsieversdorf, WaldKAutz, Wilhelm- Pieck-Str. 23	2. Waldsieversdorfer Kulturwinter: "Isländischer Abend"	Wunderschöne Lieder und traditionelle Musik aus Island. Vorgetragen von der isländischen Sängerin Maria Jónsdóttir, Reykjavik. Infos: Touristinformation Waldsieversdorf: 033433 157782
24.02.2019 13:30 Uhr	Müncheberg, Touristinformation Müncheberg e.V., Ernst- Thälmann-Str. 101	Winterzauber in Müncheberg	Natur- und heimatkundliche Wanderung zum Elfenhügel, durch die Zaubertür, in den Storchenturm, zur Eiszeitgalerie an der Stadtmauer, mir Geschichten und Geschichte, familieneeignet, Dauer ca. 2 Stunden, bitte Taschenlampe mitbringen. Gästeführerin Silvia Plötz, Tel. 033432 70979 oder 0162 1390676. Kinder bis 12 J. frei, sonst 3€/p.P.
26.02.2019 19:30 – 21:30 Uhr	Müncheberg (Dahmsdorf), Heilehaus Dahmsdorf, Münchehofer Str. 9	"Der Strom des Lebendigen - Bakterien in unserem Darm und unserer Erde"	Anmeldung und Infos: Cara Rasmuß, Therapeutin für Chinesische Medizin und Darmgesundheit: 0179 5484974 oder cara1st@web.de
26.02.2019 bis 28.02.2019 8:00 - 13:00 Uhr	Müncheberg, Stadtpfarrkirche, Ernst- Thälmann-Str. 52	14. Festival des Umwelt- und Naturfilm	Ökofilmtour 2019 - 26./27. Filmvorführungen für geladene Schulklassen, am 28.2. ab 19 Uhr, öffentlicher Themenabend mit Filmschau Tel. 033432 72806
26.02.2019 19:00 Uhr	Buckow, Reha-Klinik, Lindenstr. 68-70	Landschaften und Flora der Dolomiten	Vortrag von Dr. Zimmermann, kostenfrei, Infos: Frau Hoffmann 033433 55633 oder Rezeption - 55630

Kurse/Workshops

01.02.2019 18:30 – 20:30 Uhr	Buckow, Reha-Klinik, Lindenstr. 68-70	Wassergymnastik vom Kneipp- und Heimatverein	Wassergymnastik, immer freitags, Infos: H. Schur, Tel. 033433 57260
02.02.2019 15:00 - 18:00 Uhr	Müncheberg Heilehaus Dahmsdorf, Münchehofer Str. 9	"Vollkommen entspannt - Yoga extra"	Wenn es draußen in der Natur noch winterlich still ist, ist auch für uns ein guter Moment, still zu werden und tief in uns zu spüren. Anmeldung und Infos: Juliane Haas, 0151 58974513 oder info@julianehaas.de
02.02.2019 8:30 Uhr	Buckow, Bahnhof	Nordic Walking mit dem Kneipp- und Heimatverein	Die Nordic Walking Gruppe lädt jeden Samstag und Sonntag zum Mitmachen ein. Tel. 033433 156004
04.02.2019 17:30 - 20:30 Uhr	Buckow, Rehaklinik "Waldfrieden", Werderstr. 36	Wassergymnastik vom Kneipp- und Heimatverein	Wassergymnastik, immer montags, Infos: H. Schur, 033433 57260
04.02.2019 9:00 Uhr	Buckow, Bahnhof	Nordic Walking mit dem Kneipp- und Heimatverein für Senioren	Die Nordic Walking Gruppe lädt alle Senioren jeden Montag und Mittwoch zum Mitmachen ein. Tel. 033433 6011
04.02./07.02. 19:00 - 20:00 Uhr	Buckow, Reha-Klinik, Lindenstr. 68-70	Wassergymnastik vom Kneipp- und Heimatverein	Wassergymnastik, immer montags und donnerstags , Infos: H. Schur, 033433 57260
04.02.2019 15:00 Uhr	Buckow, Berliner Str. 40, im Saal	Frauentanzgruppe	Der Kneipp- und Heimatverein lädt jeden Montag zur Frauentanzgruppe ein. Vorkenntnisse nicht erforderlich. Informationen: Anette Kalina, Tel. 033432 89959.
06.02.2019 18:00 Uhr	Müncheberg (Dahmsdorf), Imkerei Philipp, Feldstraße 15	Bienenprodukte - Seminar	Honig, Pollen, Propolis, Wachs oder Geleé Royal sind in vieler Munde, aber was ist das Einzelne, woher kommen diese Produkte und wie können sie uns Menschen nutzen? Als Imkerin möchte ich Ihnen diese Naturgeschenke erläutern und näher bringen. Tel. 033432 759352
06.02./07.02. 19:30 - 21:30 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Aikido - friedfertige Kampfkunst	Fortlaufender Kurs, immer mittwochs + donnerstags , im Saal. Anmeldung bitte bei Reinhard Uch unter 01520 9243930
07.02.2019 20:00 Uhr	Müncheberg Heilehaus Dahmsdorf, Münchehofer Str. 9	TriYoga Flows Yogakurs	Kurs immer donnerstags um 20 Uhr mit Juliane Haas; wer mit Yoga beginnen oder wieder einsteigen möchte ist herzlich willkommen, Anmeldung erwünscht, Tel. 0151 58974513 oder info@julianehaas.de
07.02. 18:30 Uhr	Buckow, BaoBAB, Hauptstr.59	Qigong mit dem Kneipp- und Heimatverein	Kurs immer donnerstags, Tel. 033433 57309, Frau Bachert
09.02.2019 10:00 - 13:00 Uhr	Müncheberg Heilehaus Dahmsdorf, Münchehofer Str. 9	Qi Gong am Samstag: Die 8 Brokate	In 3 Stunden werden wir Übungen aus den 8 Brokaten des Qi Gong Yangsheng kennenlernen oder vertiefen. Kurs- und Seminarleiterin: Brigitte Schulze, 033432 747397 oder wohlgespannt@web.de
09.02.2019 11:00 – 17:00 Uhr	Pritzhagen, Heilpraxis- Am Tornowsee 1 b	Kontakt und heilsame Berührung	Workshop zur Chinesischen Medizin, Qigong und mehr. Anmeldung und Infos: Eva Ottmer, 033433 573360, Kosten 70 €. Shuttle-Service von S-Strausberg möglich
10.02.2019 10:00 - 16:00 Uhr	Müncheberg Heilehaus Dahmsdorf, Münchehofer Str. 9	Gesunde glückliche Füße	Ihren Füßen zu Liebe - Workshop zur Fußgesundheit. Anmeldung erwünscht, Tel. 0151 58974513 oder info@julianehaas.de
11.02.2019 15:00 - 16:00 Uhr	Rehfelde, Ernst-Thälmann-Straße 46	Senioren sport in Rehfelde	Kurs immer montags, außer in den Schulferien. Tel: 033435 76222
12.02.2019 18:45 - 20:45 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Orientalischer Tanz	Fortlaufender Kurs ab 12.02. immer dienstags. Anmeldung + Infos unter 03341 3593930 oder 03346 8506850
13.02.2019 8:30 - 10:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Hatha-Yoga	Fortlaufender Kurs, immer mittwochs. Anmeldung bei Barbara Fichtmüller unter 0173 8030219 oder per Mail: ba_fichtmueller@gmx.de . Kosten: 12, 50 € pro Termin.
14.02.2019 8:30 - 10:00 Uhr	Buckow, Strandhotel, Wriezener Str. 28	Morgenyoga im Strandhotel	Der Morgenyoga-Kurs findet immer donnerstags statt (14., 21., 28.02.). Anmeldung bei Kerstin Yvonne Lange, 0173 8332065 oder kerstin-yvonne-lange@web.de

16.02.2019 10:00 Uhr	Müncheberg (Dahmsdorf), Imkerei Philipp, Feldstraße 15	Bienenprodukte - Seminar	Honig, Pollen, Propolis, Wachs oder Geleé Royal sind in vieler Munde, aber was ist das Einzelne, woher kommen diese Produkte und wie können sie uns Menschen nutzen? Als Imkerin möchte ich Ihnen diese Naturgeschenke erläutern und näher bringen. Tel. 033432 759352
22.02.2019 18:30 - 20:30 Uhr	Müncheberg Heilehaus Dahmsdorf, Münchehofer Str. 9	Bewegung und Tanz als Heilungsweg	Unabhängig von Kondition, Alter, Figur oder tänzerischer Begabung möchte ich ermutigen, den Tanz auch als Heilungsweg zu nutzen. Anmeldung: Nora Neumann, 0157 52288681 oder heilsam@posteo.de
24.02.2019 10:00 - 18:00 Uhr	Müncheberg (Dahmsdorf), Münchehofer Str. 14 a	Energetische Aufstellungs-Sonntage in Einzelarbeit	- von wissenden Feldern und kreativen Wegen; Gastveranstaltung nicht auf dem habondia-Hof! Ort siehe unsere Webseite www.habondia.de Monika Bersch, Anmeldung und Infos unter 0172 3023324
25.02.2019 19:30 - 21:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Hatha-Yoga	Fortlaufender Kurs, immer montags. Anmeldung bei Barbara Fichtmüller unter 0173 8030219 oder per Mail: ba_fichtmueller@gmx.de . Teilnahmebeitrag: 12, 50 € pro Termin. Neuer Achterkurs bis 15.4.2019!!
27.02.2019 9:00 - 18:00 Uhr	Müncheberg Heilehaus Dahmsdorf, Münchehofer Str. 9	Heilkräuterkurs im Rhythmus der Jahreszeiten	Winter, Gruppe 2, Kurs- und Seminarleiterin: Birte Böhnisch, Anmeldung und Infos unter 033432 736299

Laufende Ausstellungen & Veranstaltungen

09.02.2019 bis 31.03.2019	Buckow, Galerie "zum Alten Warmbad", Sebastian-Kneipp- Weg 1	Iren Böhme - "Winterzeichen"	Fotografien aus der Märkischen Schweiz. Ausstellung in der Galerie in der Touristinformation. Während der Öffnungszeiten der Touristinformation geöffnet. Tel. 033433 65982 oder -65983
Bis 28.02.2019	Buckow, Immanuelklinik "Märkische Schweiz", Lindenstr. 68-70	„Patchwork einmal anders“	Ausstellung von Christiane Mees, Info: Reha-Klinik, Frau Hoffmann 033433 55633/- 55630
Bis 05.04.2019	Rehfelde, Entréegalerie, Elsholzstr. 4	"Pinselfzeit"	Ausstellung von Marion Schinske in der Entréegalerie Rehfelde, Diese Ausstellung läuft bis 5. April 2019. Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do 9 - 15 Uhr, Di 9 bis 18 Uhr, Fr 9 bis 13 Uhr.
Täglich	Buckow, Strandhotel, Wriezener Str. 28	„Käthe Reichel“	Ausstellung zu ihrem Leben in Bildern und Dokumenten. Tel. 033433 279
Öffnungs-zeiten Touristinfo Mo - Fr.: 10 – 14.30 Uhr	Waldsiefersdorf, WaldKAuTZ, Wilhelm-Pieck-Str. 23	Einblick in 100 Jahre Schulalltag John Heartfield - Berühmte Plakate und Collagen gegen Krieg und Nationalsozialismus Von der Villenkolonie zum anerkannten Erholungsort	Ein historischer Klassenraum, zahlreiche Exponate von der Fibel bis zum Rechenstab und viele Dokumente erinnern an 100 Jahre Schulgeschichte in Waldsiefersdorf. Eine Dauerausstellung in Zusammenarbeit mit der Stiftung Archiv der Akademie der Künste Berlin. Ausstellung zur Geschichte von Waldsiefersdorf mit Dokumenten, Modellen historischer Bauten u.v.m. Tel. 033433 157782

Impressum

Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz

Herausgeber: Amt Märkische Schweiz, Der Amtsdirektor, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Tel. (03 34 33) 65 90, Fax: (03 34 33) 6 59 20
Satz, Druck und Vertrieb: TASTOMAT GmbH, Landhausstr., Gewerbepark 5, 15345 Eggersdorf, Tel.: (0 33 41) 41 66 10, Fax: (0 33 41) 41 66 46, e-mail: info@tastomat.de

Auflagenhöhe: 4.450 Stück

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz verteilt. Zusätzlich kann das Amtsblatt über das Amt Märkische

Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) oder über www.amt-maerkische-schweiz.de bezogen werden.

Der Bezugspreis für den Postversand beträgt jährlich 17,40 EUR (pro Ausgabe 1,45 € Versandkosten) – gegen Vorkasse.

Nachdruck, auch nur auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder und sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung des Amtes Märkische Schweiz übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Standardinformationen

Amtsverwaltung

Anschrift der Amtsverwaltung:

Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: 033433 6590, Fax: 033433 65920
 e-mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de
 im Internet: www.amt-maerkische-schweiz.de

Außenstelle Rehfelde:

Elsholzstr. 4, 15345 Rehfelde · Tel.: 033433 6590, Fax: 033435 73720

Sprechzeiten des Amtes Märkische Schweiz in Buckow (Märkische Schweiz) und in der Außenstelle Rehfelde:

Dienstag 9:00 - 12:00, 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Standesamtes:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr
 und nach Vereinbarung (Telefon: 033433/659-36)

Anschrift und Öffnungszeiten der Touristinformation:

Touristinformation Märkische Schweiz
 S.-Kneipp-Weg 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: 033433 65982 oder 65983; Fax: 033433 65989
 e-mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de
 Di.-Fr. 10:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 November – März Sa. und So. 10:00 – 14:00 Uhr
 April – Oktober Sa. und So. 10:00 – 12:30 Uhr, 13:00 – 17:00 Uhr

Sprechzeiten der Revierpolizei:

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr
 in Rehfelde, Elsholzstr. 4, Tel.: 033435 75449
 jeden 1. Montag im Monat 14:00 Uhr – 15:00 Uhr
 Rathaus Buckow (Märkische Schweiz), Hauptstr.1
 Polizeihauptmeisterin Dana Bzik, Polizeihauptmeister Peter Schneider

Sprechzeiten der Schiedsstelle:

Schiedsmann Herr Jörg Swoboda (Telefon 033433 248)
 jeden 1. Dienstag im Monat von 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr nur nach telefonischer Voranmeldung im Ratssaal des Rathauses, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märk. Schweiz)

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Strausberg-Erkner:

Tel.: 0 3341 343111

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Märkische Schweiz:

Tel.: 033433 66966

Sprechzeiten der Diakoniestation Seelow:

Mo., Mi. und Fr. 8:00 - 16:00 Uhr
 Di. und Do. 8:00 - 18:00 Uhr
 in 15306 Seelow, Feldstraße 3, Tel.: 03346 896913

Sprechzeiten des allgemeinen sozialen Dienstes in Strausberg:

Dienstag 10 bis 17 Uhr
 Donnerstag 9 bis 16 Uhr
 Tel.: 03341 311784

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher in den Gemeinden

Buckow (Märkische Schweiz)

Bürgermeister Horst Fittler
 Sprechzeit nach Vereinbarung
 Tel.: 0173 5163414

Oberbarnim und OT Klosterdorf

Bürgermeister und Ortsvorsteher Herr Arndt
 Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag 17:00 – 18:00 Uhr
 im Gemeindezentrum, Straße des Friedens 34
 Tel. 03341 4909833

Oberbarnim, OT Bollersdorf

Ortsvorsteher Herr Daubitz
 Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 0171 8305629

Oberbarnim, OT Grunow/Ernstthof

Ortsvorsteher Herr Hanne
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 0177 3121832

Oberbarnim, OT Ihlow

Ortsvorsteher Herr Steinkamp
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033437 27900

Garzau-Garzin

Bürgermeisterin Frau Hinkel
 Sprechzeiten nach Vereinbarung
 Tel.: 0172 7703662

Garzau-Garzin, OT Garzau

Ortsvorsteherin Frau Schuster
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 75577

Garzau-Garzin, OT Garzin

Ortsvorsteher Herr Hauptmann
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 159293

Rehfelde

Bürgermeister Herr Donath
 Sprechzeit Dienstag von 16:00 – 18:00 Uhr
 und nach Vereinbarung
 Tel. 0176 56442685
 E-Mail: buergmeister.rehfelde@amt-maerkische-schweiz.de
www.gemeinde-rehfelde.de

Rehfelde, OT Werder

Ortsvorsteher Herr Dr. Küchler
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 77858 oder 0170 8023448

Rehfelde, OT Zinndorf

Ortsvorsteher Herr Krüger
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 75419

Waldsiefersdorf

Bürgermeister Herr Ehm
 Sprechzeiten jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033433 157781
 Fax: 033433 157785